ZBB 2006, 478

RBerG Art. 1 § 1; BGB § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, § 197 a. F., § 195

Kurze Verjährung der bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüche eines GbR-Immobilienfondsanlegers gegen finanzierende Bank

OLG Celle, Urt. v. 17.05.2006 – 3 U 254/05, ZIP 2006, 2163

Leitsätze:

1. Bereicherungsrechtliche Ansprüche eines GbR-Immobilienfondsanlegers wegen Unwirksamkeit des den Beitritt finanzierenden Darlehens unterliegen der kurzen Verjährung: Für Zins- und Tilgungsleistungen bis zum 31. 12. 2001 gilt die vierjährige Frist gemäß § 197 BGB a. F.; für danach erfolgte Zahlungen gilt die dreijährige Frist gemäß § 195 BGB n. F.

2. Die Anrechnung steuerlicher Vorteile, die der Anleger erlangt hat, kommt bei der Rückabwicklung eines Darlehensvertrages nur dann in Betracht, wenn Grundlage des Zahlungsanspruchs ein Schadensersatzbegehren ist. Beruht der Rückforderungsanspruch hingegen auf bereicherungsrechtlichen Vorschriften, erfolgt keine

Anrechnung, weil dem Anleger diese Vorteile nicht aus dem Vermögen der in Anspruch genommenen Bank zugeflossen sind.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG